

## Platzierung von Kindern und Jugendlichen und Partizipation: Grundlagen und Überlegungen zur Umsetzung<sup>1</sup>

Dr. iur. Regula Gerber Jenni, Lehrbeauftragte an der Universität Freiburg, Bern

---

**Stichwörter:** Beteiligung, Forschung, Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, Kinder und Jugendliche, Kinderrechtskonvention, Kinderschutz, Partizipation, Pflegekinderverordnung, Pflegekinderwesen, Platzierung, Rechtliches Gehör.

**Mots-clés:** Convention relative aux droits de l'enfant, Dialogue avec les enfants et les adolescents, Droit d'être entendu, Enfants et adolescents, Ordonnance sur le placement d'enfants, Participation, Placement d'enfants.

**Parole chiave:** Audizione legale, Collocamento, Colloqui con fanciulli e ragazzi, Compartecipazione, Convenzione di diritto per minori, Essenza della cura di minori, Fanciulli e ragazzi, Ordinanza sulla cura e l'assistenza di minori, Protezione di minori, Ricerca.

---

*Die revidierte Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern stärkt das Recht des Kindes auf Beteiligung. Das ist Anlass, auch im Pflegekinderwesen auf Spurensuche der viel beschworenen Partizipation zu gehen und diese in einem etwas grösseren Rahmen zu diskutieren. Dazu gehören Informationen über Partizipationskonzepte und Forschungsergebnisse. Weiter werden die Partizipationsbestimmungen in der UN-Kinderrechtskonvention beleuchtet, ebenso die darauf basierenden Empfehlungen. Dies mit dem Ziel, sich zu vergegenwärtigen, welche Bedingungen einer kinderrechtsorientierten Gesprächs- und Mitwirkungskultur bei Kinderschutzmassnahmen und Platzierungen förderlich sind.*

### **Placement d'enfants et participation: principes et réflexions quant à leur mise en pratique**

*Dans sa version révisée, l'Ordonnance sur le placement d'enfants renforce le droit de participation de l'enfant. La problématique des enfants placés offre l'opportunité de poursuivre la réflexion sur cette question largement débattue de la participation de l'enfant et de replacer la discussion dans un cadre plus large. Cela implique de revoir les principes fondamentaux de la participation de l'enfant et de prendre en compte les résultats de recherches menées dans ce domaine. En outre, les dispositions en la matière de la Convention des Nations Unies relative aux droits de l'enfant seront examinées, de même que les recommandations émises sur la base de ce traité. Le but poursuivi est d'identifier quelles sont les conditions nécessaires pour établir dans un esprit participatif un dialogue respectueux des droits de l'enfant, lorsqu'il s'agit de prendre et d'appliquer des mesures de protection.*

### **Collocamento di fanciulli e ragazzi e compartecipazione: principi e riflessioni per la messa in atto**

*La revisione dell'ordinanza sull'accoglienza per la cura di minori rafforza il diritto alla compartecipazione dei fanciulli e dei ragazzi. E' questa l'occasione, anche per la natura*

<sup>1</sup> Der Aufsatz basiert auf dem Referat, das die Autorin am 21. September 2012 an der Weiterbildungsstelle der Universität Freiburg gehalten hat (Weiterbildung «Fremdplatzierung von Kindern – juristische und psychologische Aspekte»). <http://admin.unifr.ch/uniform/faces/pages/index.xhtml?id=7794>.

*stessa della cura di minori, d'individuare gli elementi essenziali della tanto reclamata partecipazione e di discuterli in un ambito più diffuso. A tal fine si deve tener conto delle informazioni su concetti di partecipazione e dei risultati delle relative ricerche. Inoltre le norme di partecipazione sono chiarite nella Convenzione dell'ONU sui diritti del fanciullo nelle corrispondenti raccomandazioni su cui si basano. L'obiettivo da porsi è quello di individuare quali condizioni sono necessarie per stabilire un colloquio di diritto minorile orientato su una cultura di partecipazione.*

## 1. Einleitung

Bis in jüngster Zeit führte – bedingt durch die nicht öffentlich diskutierten und aufgearbeiteten Missstände – das Pflegekinderwesen «eine Art Schattendasein».<sup>2</sup> Anlässlich der Revisionsbemühungen der Pflegekinderverordnung ist denn auch die verstärkte Professionalisierung des Pflegekinderwesens ein zentraler Diskussionspunkt gewesen. So soll eine künftige Melde- und Aufsichtspflicht bei der Vermittlung von Pflegekindern und der Begleitung der Pflegefamilien Missbräuche bei der Platzierung und Betreuung verhindern.<sup>3</sup> Damit bestehen Grundlagen dafür, dass auch hierzulande die Lösung einer Familienplatzierung und die Pflegefamilie nicht mehr vorwiegend negativ besetzt<sup>4</sup> ist, sondern als «eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Ressource der Jugendhilfe im Umgang mit misshandelten und vernachlässigten Kindern»<sup>5</sup> wahrgenommen und weiter entwickelt wird. Eine damit zusammenhängende Frage betrifft diejenige nach der aktiven Mitgestaltung dieser wichtigen Ressource durch die Kinder und Jugend-

<sup>2</sup> KATHRIN BARBARA ZATTI, Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Juni 2005, S. 27. [www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung/ber\\_pflegekinder-d.pdf](http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung/ber_pflegekinder-d.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>3</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338). Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz vom 10. Oktober 2012. [www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2012/ref\\_2012-10-100.html](http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2012/ref_2012-10-100.html) (besucht: 10.05.2013). Die Melde- und Aufsichtspflicht bei der Vermittlung von Pflegekindern und der Begleitung der Pflegefamilien wird auf 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die Verordnung, welche auch diese Bestimmungen enthält, findet sich in der Amtlichen Sammlung 2012 5801.

<sup>4</sup> ZATTI (Fn. 2, S. 27) weist darauf hin, dass die Pflegefamilie «bis heute eine negative Konnotation (hat), was sich sowohl auf die gesellschaftliche Wertschätzung wie auch auf die Honorierung der Arbeit auswirkt». Unglücklich ist deshalb die von INTEGRAS (Fachverband Sozial und Sonderpädagogik) gewählte Bezeichnung der Tagung von 2012: «Fremdplatzierung: ultima ratio. Was muten wir Kindern und Jugendlichen zu?». Die Lektüre der Tagungsbroschüre belegt dann – entgegen des suggestiven Titels – dass die ReferentInnen die Fremdplatzierung differenziert und nicht als schlichtweg unzumutbare ultima ratio für das Kind betrachten. [www.integras.ch/cms/fileadmin/pdf/Broschuere\\_Fremdplatzierung\\_2012-5.pdf](http://www.integras.ch/cms/fileadmin/pdf/Broschuere_Fremdplatzierung_2012-5.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>5</sup> GISELA ZENZ, Normative und praktische Defizite im Kinderschutz, in: Andrea Büchler/Markus Müller-Chen (Hrsg.), Private Law, national – global – comparative. Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, Bern 2011, S. 1837 ff. Vor dem Hintergrund, dass einem «geschädigten Kind nichts Besseres passieren (kann), als dass es von fachkompetenten JugendamtsmitarbeiterInnen in eine Adoptiv- oder Pflegefamilie vermittelt wird und dort mit guter Begleitung aufwachsen kann» (S. 1837), diskutiert dieser eindrückliche Aufsatz folgende «Fehlentscheidungen bei Interventionen im Kinderschutz»: Die Belassung vieler misshandelter und vernachlässigter Kinder in ihren Familien; die ungerechtfertigte Zurückführung in die Herkunftsfamilien bzw. die Rückkehrversprechen oder die fehlende Perspektive für den Verbleib bei der Pflegefamilie; die Kontakte zwischen Kindern und leiblichen Eltern, die Kinder retraumatisieren.

lichen selbst – auch dies ein Thema, welches sich bei der Neufassung der Pflegekinderverordnung stellte und sich immer noch und immer wieder stellt, und nun Anlass ist, den (juristischen) Rahmen der Partizipation bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen abzustecken und über kinderfreundliche und -gerechte Bedingungen des Gehörtwerdens und Mitentscheidenkönnens nachzudenken.

## 2. Der «Partizipationsartikel» und seine zivilrechtliche Umsetzung in der Schweiz

Artikel 12 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) gilt als Partizipationsnorm schlechthin und hat seit ihrem Inkrafttreten in der Schweiz 1997 in verschiedene Erlasse Eingang gefunden.<sup>6</sup> Die Rechtsetzung hat die kinder- und jugendpolitische Maxime des rechtlichen Gehörs auch für Minderjährige mehr oder weniger aufgenommen – ob und wie diese Vorgabe auch tatsächlich gelebt wird, ist allerdings eine andere Frage. Verschiedene Untersuchungen stellen der Umsetzung ein ungenügendes Zeugnis aus.<sup>7</sup>

Handlungsbedarf hinsichtlich Umsetzung der Beteiligungsrechte des Kindes (und der Berichterstattung darüber) lässt sich auch ausmachen bei der Konsultation des zweiten, dritten und vierten (!) Berichts zur Umsetzung der KRK, den die Schweiz am 20. Juni 2012 verabschiedet und dem UN-Kinderrechtsausschuss eingereicht hat.<sup>8</sup> Auf über 160 Seiten gibt der Bericht Auskunft über die Anstrengungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Bestimmungen der KRK in unserem Land umzusetzen. Zur Anhörung in Kindesschutzverfahren findet sich Folgendes: Der Bericht verweist auf die Anhörung in Trennungs- und Scheidungsverfahren und hält fest, dass die persönliche Anhörung der Kinder noch nicht systematisch in allen Kantonen erfolgt (N 99 ff.). Ferner wird bei den

<sup>6</sup> Vgl. den Überblick über die Partizipationsbestimmungen im Zivilrecht bei SANDRA STÖSSEL/REGULA GERBER JENNI, Partizipation von Kindern in der Familien- und Heimplatzierung, FamPra.ch 2012, S. 335 ff., 340 ff.

<sup>7</sup> Vgl. etwa CLAUDIA ARNOLD/KURT HUWILER/BARBARA RAULF/HANNES TANNER/TANJA WICKI, Pflegefamilien und Heimplatzierungen, Zürich 2008; PETER VOLL/ANDREAS JUD/EVA MAY/CHRISTOPH HÄFELI/MARTIN STETTLER, Zivilrechtlicher Kinderschutz. Akteure, Strukturen, Prozess, Luzern 2008; ANNEGRET WIGGER/NIKOLINA STANIC, Kinder wirken mit. Empfehlungen zur Förderung der Mitwirkung in der ausserfamiliären Betreuung. Öffentlicher Projektbericht, Institut für Soziale Arbeit IFSA/F&E, Rorschach, April 2012, S. 26 ff. [www.fhsg.ch/fhs.nsf/files/IFSA%20F\\_Schlussbericht\\_Kinder%20wirken%20mit%202012/\\$FILE/Projektbericht%20Kinder%20wirken%20mit\\_oefentlicherBericht.pdf](http://www.fhsg.ch/fhs.nsf/files/IFSA%20F_Schlussbericht_Kinder%20wirken%20mit%202012/$FILE/Projektbericht%20Kinder%20wirken%20mit_oefentlicherBericht.pdf) (besucht 10.5.2013).

<sup>8</sup> Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Bern, 20. Juni 2012. Der Bericht kann unter [www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=70](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?id=70) heruntergeladen werden. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat 2009 den zweiten NGO-Bericht veröffentlicht: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/ngo-bericht-UN-ausschuss/Bericht%20NGO%202009d.pdf>. MICHAEL MARUGG hat im März 2012 eine Übersicht über kinderrechtskonventions-relevante Wirkungen und Handlungsfelder erstellt: [www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Publikationen/15\\_Jahre\\_KRK\\_in\\_der\\_Schweiz.pdf](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Publikationen/15_Jahre_KRK_in_der_Schweiz.pdf) (besucht 10.5.2013).

Ausführungen zum Erwachsenenschutzrecht (N 105) darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auch dazu führen wird, dass Personen, welche Kinder anhören, entsprechend ausgebildet werden. Im Kapitel Trennung von den Eltern (N 168 ff.) erörtert der Bericht das Fazit der Studie von VOLL<sup>9</sup>, wonach der Anhörung des Kindes noch zu wenig Beachtung geschenkt wird. Immerhin erwähnt der Bericht (N 170) die Standards von Quality4Children, die Qualitätsstandards in der ausserfamiliären Betreuung<sup>10</sup>, und die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, bei Platzierungen diese auf der Kinderrechtskonvention beruhenden Standards anzuwenden. Auch Kinder und Jugendliche können sich über diese Qualitätsstandards orientieren, sind diese doch eigens für sie als ihre Rechte formuliert worden.<sup>11</sup>

Das Ergebnis der Untersuchung von VOLL – mangelhafter Einbezug und fehlende Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Kindeschutzverfahren – decken sich mit Erfahrungen aus anderen Ländern. Allerdings fehlen grössere Untersuchungen darüber, welche Fachperson zu welchem Zeitpunkt über welche Themen mit dem Kind spricht.<sup>12</sup> Mögliche Gründe für dieses Abseitsstehen des Kindes liegen etwa in der Überzeugung der Fachpersonen, dass die Eltern die primären Ansprechpersonen für Abklärungen seien, dass sich Kinder wegen Loyalitätskonflikten oder ihres jungen Alters nicht äussern könnten, dass Kinder beeinflussbar und beeinflusst seien, dass man Kinder nicht überfordern oder gar traumatisieren wolle. Weiter sind an fehlende personelle und/oder zeitliche Ressourcen oder an fachliche Unsicherheit in komplexen Fällen (man traut es sich nicht zu) zu denken.<sup>13</sup> Gerade das Argument «überfordertes Kind» ist geeignet, die kommunikative und beziehungs-mässige Funkstille zwischen Kind und Fachperson zu legitimieren, weil man ja dem Kind nicht schaden will. Dabei ist aber zu bedenken, dass es nicht um die Frage geht, ob bestimmte Eigenschaften oder «Defizite» des Kindes sein Recht auf Partizipation schmälern können, sondern es geht um die Frage, *wie* Kinder dieses Recht ausüben können: «Richtig ist allerdings, dass je nach der Gruppe von Kindern und Jugendlichen, mit der man es zu tun hat, die fachlichen Herausforderungen zur Ermöglichung der Mitwirkung sehr verschieden sind».<sup>14</sup> Nach Ansicht des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes dürfen die Vertragsstaaten jedoch «nicht von der Annahme ausgehen (...), ein Kind sei unfähig, seine eigene Meinung auszudrücken. Im Gegenteil, sie sollten davon ausgehen, dass das Kind fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, und anerkennen, dass das Kind das Recht

<sup>9</sup> VOLL (Fn. 7).

<sup>10</sup> Quality4Children. Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. [www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf](http://www.quality4children.ch/media/pdf/q4cstandards-deutschschweiz.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>11</sup> Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst. [www.quality4children.ch/media/broschuere\\_rechte\\_web.pdf](http://www.quality4children.ch/media/broschuere_rechte_web.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>12</sup> HEINZ KINDLER, Fachlich gestaltete Gespräche mit Kindern im Kinderschutz: Ein Forschungsüberblick, in: Werner Thole et. al. (Hrsg.), *Sorgende Arrangements – Kinderschutz zwischen Organisation und Familie*, Wiesbaden 2012, S. 203 ff., S. 203.

<sup>13</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 203 f.

<sup>14</sup> WIGGER/STANIC (Fn. 7), S. 24.

hat, diese zu äussern: es ist nicht Aufgabe des Kindes, seine Fähigkeit vorab nachzuweisen».<sup>15</sup>

### 3. Partizipation als dialogischer Prozess

Wie erwähnt ist Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention das Herzstück jeglichen gemeinsamen Handelns von Kindern und Erwachsenen. Obwohl diese Bestimmung nicht explizit von Partizipation spricht, hat sich diese Etikette mittlerweile durchgesetzt – auch der UN-Kinderrechtsausschuss legt sie seiner Kommentierung des Artikels 12 zugrunde:

Seit der Verabschiedung des Übereinkommens im Jahr 1989 wurden auf der Ebene der Gesetzgebung, der politischen Strategien und Vorgehensweisen auf der lokalen, nationalen, regionalen Ebene weltweit bemerkenswerte Fortschritte erreicht, um die Umsetzung von Artikel 12 voranzubringen. In früheren Jahren hat sich eine Praxis verbreitet, die allgemein als «Partizipation» bezeichnet wird, obwohl dieser Begriff im Wortlaut von Artikel 12 nicht vorkommt. Dieser neu geprägte Begriff wird nun weithin zur Beschreibung fortlaufender Prozesse benutzt, die einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen einschliessen. In diesen Prozessen können Kinder erfahren, wie ihre Ansichten und die der Erwachsenen berücksichtigt werden und das Ergebnis solcher Prozesse beeinflussen.<sup>16</sup>

Diese Umschreibung fokussiert das prozesshafte und dialogische Geschehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die dieser Begegnung zugrunde liegende Haltung: gegenseitiger Respekt. Im Ergebnis erfahren die Beteiligten Bestätigung und Selbstwirksamkeit.

Die kurze und bündige Umschreibung von Partizipation, wonach Partizipation ein Prozess ist, «[Participation is a process] where someone influences decisions about their lives and this leads to change» geht auf TRESEDER zurück.<sup>17</sup> BELL weist auf einen spannenden Aspekt dieser Umschreibung hin, wonach ein «erfolgreiches» Ergebnis mit Einfluss und Veränderung verknüpft ist. Daraus könne gefolgert werden, dass – finde keine Veränderung statt – der Prozess auch nicht partizipatorisch gewesen sei.<sup>18</sup> Nach TRESEDER ist Partizipation als zirkulärer Prozess zu verstehen – im Gegensatz zu HART'S «Leiter der Partizipation». HART

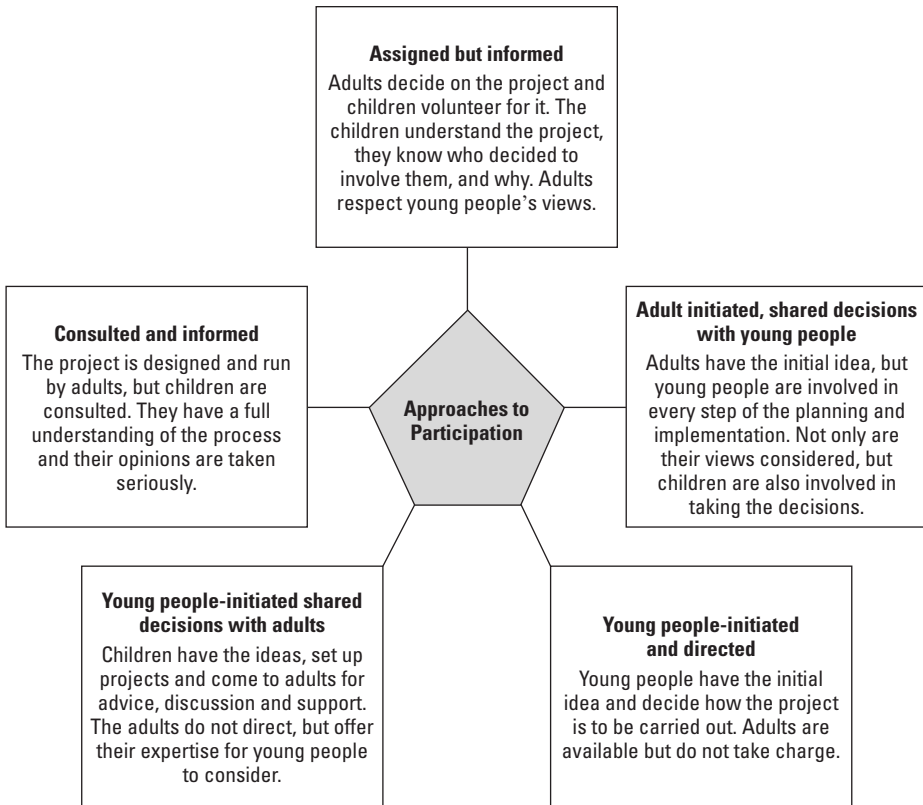
<sup>15</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Das Recht des Kindes, gehört zu werden, 20. Juli 2009, N 20; deutsche Übersetzung: [www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Internationales/CRC\\_General\\_Comment\\_12\\_d.pdf](http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/fileadmin/nks/aktuelles/Internationales/CRC_General_Comment_12_d.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>16</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (Fn. 15), N 3.

<sup>17</sup> Zitiert in: CIARA DAVEY, Children's participation in decision-making. A Summary Report on progress made up to 2010. [www.participationworks.org.uk/files/webfm/files/npf~/npf\\_publications/A%20Summary%20Report\\_jun10.pdf](http://www.participationworks.org.uk/files/webfm/files/npf~/npf_publications/A%20Summary%20Report_jun10.pdf) (besucht 10.05.2013). Ebenfalls zitiert in: MARGARET BELL, Promoting children's Rights in Social Work and Social Care. A Guide to Participatory Practice, Jessica Kingsley Publishers, London/Philadelphia 2011, S. 24. TRESEDER'S Modell der Partizipation wird auch vorgestellt in: Research an resources about participation: [www.kids.nsw.gov.au/uploads/documents/tps\\_resources.pdf](http://www.kids.nsw.gov.au/uploads/documents/tps_resources.pdf) (besucht 10.05.2013). Diese Broschüre gibt einen Überblick über verschiedene Partizipationsmodelle.

<sup>18</sup> BELL (Fn. 17), S. 24.

unterscheidet acht Stufen der Partizipation (von Fremdbestimmung bis zur Selbstverwaltung) und geht von einem Partizipationsverständnis aus, das hierarchisch und machtbasiert ist.<sup>19</sup> TRESEDER'S Partizipationsmodell berücksichtigt die verschiedenen Partizipationsfelder (Familie, Schule, Gesellschaft, Politik) und den jeweiligen Kontext der Entscheidungsfindung.



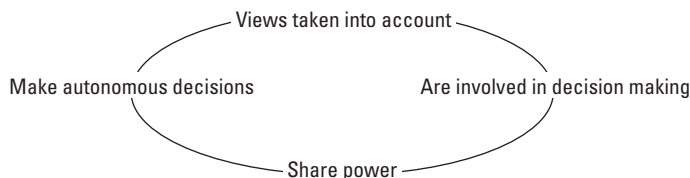
Ansätze zur Partizipation nach PHIL TRESEDER (1997)<sup>20</sup>

KIRBY stellt in ihrem Modell Partizipation als zirkuläres, prozesshaftes und nichthierarchisches Geschehen dar. Die diesen Prozess bestimmenden und miteinander verbundenen Elemente sind die folgenden: Meinungen, die es zu berücksichtigen gilt, Einbindung in Entscheidungen, Teilung von Macht und Einfluss bzw. das Machtgleichgewicht, Treffen von selbstbestimmten Entscheidungen.

<sup>19</sup> BELL (Fn. 17), S. 24. Vgl. zur so genannten Leiter der Partizipation von HART auch SABINE BRUNNER/HEIDI SIMONI, Alltags- und Beziehungsgestaltung mit getrennten Eltern – Mitbestimmen und Mitwirken von Kindern aus psychologischer Sicht, FamPra.ch 2011, 352 f.

<sup>20</sup> Quelle: [www.lgnz.co.nz/projects/archive/toolkit/who/](http://www.lgnz.co.nz/projects/archive/toolkit/who/) (besucht 10.05.2013). Vgl. auch PHIL TRESEDER, Empowering Children and Young People. Children's Rights Office and Save the Children, London 1997.

KIRBY versteht ihr Modell – wie TRESEDER – sowohl auf individueller (z.B. Kinderschutzmassnahmen), lokaler (z.B. Dienstleistungen für Kinder) als auch nationaler (Kinder- und Jugendpolitik) Ebene.



Partizipationsmodell von PERPETUA KIRBY<sup>21</sup>

Wie auch immer Anlass und Kontext sein mögen – das partizipative Gespräch ist ein *wertschätzendes Gespräch*, indem zum einen der Person des Kindes und seiner Bereitschaft, sich mitzuteilen, zum andern seinem Lebensumfeld und seinen Bezugspersonen Wertschätzung entgegengebracht wird. Partizipation verlangt ein aktives Hören und Entgegennehmen – dem Kind *zuhören*, im Wissen darum, dass Kinder und Jugendliche als Experten ihrer Situation berichten. Dieser Expertenstatus darf die zuhörende erwachsene Person jedoch nicht dazu verleiten, dem Kind die Verantwortung für Gesprächsinhalt und Konsequenzen des Gesprächs zuzuschieben. Aufgrund der «Lebensphase Kindheit» mit ihren entwicklungsbedingt spezifischen Bedürfnissen ist das Kind für eine gedeihliche Entwicklung auf Erwachsene angewiesen, welche «die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Kinder zu ihrem Recht kommen».<sup>22</sup> Diese unterstützende Begleitung bedeutet auch, dass die erwachsene Person als Fachperson das Kind über den Sachverhalt, die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten und die (rechtlichen) Rahmenbedingungen *informiert*. Darauf aufbauend können dann *Entscheidungen getroffen* werden, sei es, dass diese partnerschaftlich ausgehandelt werden, sei es, dass das Kind in seinen selbstbestimmten Entscheidungen ermutigt und unterstützt wird. Beschlüsse, die gegen den Willen des Kindes gefällt werden, sind dem Kind zu erklären; es muss die Gründe dafür verstehen und sich auch gegen Entscheide wehren können. Ohne Offenheit, Ehrlichkeit und ein klares Feedback über das Ergebnis könnte das Kind zum Schluss kommen, seine Stimme sei zwar gefragt gewesen, aber nicht gehört geworden.

#### 4. Nicht jedes Gespräch mit dem Kind ist ein «Partizipationsgespräch»

Nun ist aber nicht jedes Gespräch mit dem Kind schon per se ein Gespräch, welches das Kind zu Mitwirkung und Mitbestimmung einlädt und berechtigt. Im

<sup>21</sup> Quelle: BELL (Fn. 17), S. 26 f.

<sup>22</sup> JÖRG MAYWALD, Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim/ Basel 2012, S. 15.

Forschungsüberblick über «fachlich gestaltete Gespräche mit Kindern» unterscheidet KINDLER verschiedene Gesprächsarten<sup>23</sup>:

a) *Gespräche mit Kindern, um Informationen über konkrete Gefährdungserfahrungen zu erhalten*

Dieser Gesprächstyp ist relativ gut erforscht. Dies deshalb, weil es zum einen Angaben des betroffenen Kindes braucht, wenn somatische Befunde und sichere Interpretationen bei vermutetem sexuellem Missbrauch und/oder psychischer Misshandlung nicht eindeutig sind. Zum andern sind die von Kindern gemachten Äusserungen über Missbrauchs-, Misshandlungs- und/oder Vernachlässigungserfahrung in der Regel vertrauenswürdig, sofern diese seinem Entwicklungsstand entsprechen, nachvollziehbar und durch Nachfragen ergänzbar sind und das Kind nicht erheblich beeinflusst worden ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Fachwissen, um nicht-suggestive Gespräche mit Kindern über Gewalterfahrungen zu führen. Ferner müssen Fachpersonen in der Lage sein, professionell zu reagieren, wenn sich Kinder ihnen anvertrauen. Über diesen Gesprächstyp wissen wir demnach am meisten, beispielsweise die Tatsache, dass die Phase des freien Berichts, in dem Kinder zum Weitererzählen ermutigt werden, sehr wichtig für aussagekräftige Befragungsergebnisse ist. Weiter gibt es mittlerweile Hintergrundinformationen vor allem über jüngere Kinder, zum Beispiel darüber, welche Fragewörter sie verstehen, welches Zeitverständnis sie haben und welche Häufigkeitsangaben sie machen können. Eine noch weitgehend ungeklärte Frage ist diejenige nach der Aufklärung des Kindes über den Zweck des Gesprächs und die möglichen Folgen. Weil die Fachperson zu Beginn des Gesprächs ja noch kaum weiss, was das Kind erlebt hat, dürfen ihre Erklärungen nicht allzu hypothetisch und angstausslösend sein. Andererseits kann diese einleitende Aufklärung nicht auf später verschoben werden, sonst könnte sich das Kind im Nachhinein getäuscht fühlen, etwa dann, wenn die befragende Fachperson Angaben weitergeben muss.

b) *Gespräche mit Kindern über ihre Beziehungswahrnehmungen*

Bei solchen Gesprächen steht oft die Trennung des Kindes von seiner/seinen bisherigen Bindungsperson/en – in der Regel die Eltern – im Raum, wobei noch offen sein kann, wo und wie es dann nach der Trennung weitergeht. Während es bei Kindern nach hochstrittiger Elterntrennung vor allem darum geht, sich hinsichtlich Aufenthalt zwischen den Bindungspersonen zu entscheiden, geht es bei vernachlässigten und misshandelten Kindern hauptsächlich darum, sich für oder gegen die Trennung von der/den Bindungsperson/en auszusprechen.<sup>24</sup> KINDLER geht davon aus, dass sich vernachlässigte und misshandelte Kinder Fachpersonen

<sup>23</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 203 ff. mit weiteren Hinweisen. Die folgenden Erörterungen der Forschungsergebnisse stützen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf diese Quelle.

<sup>24</sup> Die Frage nach ausserfamiliärer Platzierung kann sich natürlich auch in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungssituationen stellen.



gegenüber misstrauischer und vorsichtiger als Kinder in hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungssituationen verhalten würden. Vor diesem Hintergrund – unterschiedliche Fragestellungen bezüglich Bindungsperson und leichtere oder schwierigere Beziehungsaufnahme zur Fachperson – sei unklar, «ob und inwieweit Prinzipien, die für die Erhebung des Kindeswillens nach einer elterlichen Trennung entwickelt wurden, auf Gesprächssituationen mit Kindern nach Gefährdungsereignissen übertragen werden können».<sup>25</sup> Das gelte namentlich für den Befragungsort (bei der Mutter, beim Vater, in einem neutralen Umfeld) und für die Frage, ob Kinder direkt auf ihre Präferenz, beim Vater oder bei der Mutter zu bleiben bzw. platziert zu werden, angesprochen werden sollen. Gehe es darum, mit dem Kind seine Beziehung zu seinen Eltern oder Fürsorgepersonen zu besprechen, könnten die Grundsätze für das Gespräch mit Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen vermutlich auch auf gefährdete Kinder übertragen werden. Bedenkenswert ist folgendes Forschungsergebnis: «Global positive oder negative Beschreibungen der Beziehung durch ein Kind erlauben (...) kaum einen Rückschluss auf Beziehungsmuster, da verzerrte von erfahrungsbegründeten Beschreibungen nicht unterschieden werden können. Erst wenn zusätzlich konkret über Beispiele für elterliche Reaktionen auf Belastungen des Kindes oder Regelübertretungen gesprochen wird und die Stimmigkeit (Kohärenz) der Angaben des Kindes mitberücksichtigt wird, ergeben sich Zusammenhänge, wobei positive und kohärent mit Beispielen hinterlegte Beschreibungen am ehesten für tatsächlich positive Beziehungserlebnisse sprechen».<sup>26</sup>

### c) *Gespräche, die Kinder über Kinderschutzmassnahmen informieren*

Internationale Befunde zeigen, dass das über das Verfahren gut informierte Kind weniger unsicher und belastet ist. Es fehlen jedoch Forschungen darüber, was das Kind bei einer Platzierung besonders beschäftigt und welche Information es wie aufnimmt und verarbeitet – vor allem dann, wenn die Dauer des Platzierungsverfahrens kurz ist und die Herausnahme des Kindes aus seiner Familie für das Kind unerwartet erfolgt. Für die Praxis empfiehlt es sich, gerade jüngere Kinder über ganz konkrete Dinge zu informieren, zum Beispiel wo sie schlafen werden, wann es zu essen gibt und auch eventuelle Ängste gegenüber neuen Bezugspersonen anzusprechen.<sup>27</sup> Wenn Kinder Gefühle nicht benannt haben, ist es oft besser, ihnen diese nicht direkt zuzuschreiben, sondern nur von Gefühlen anderer Kinder in dieser Situation zu sprechen.

<sup>25</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 209.

<sup>26</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 210.

<sup>27</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 211, mit Hinweis auf MARTINE F. DELFOS, Sag mir mal ... . Gesprächsführung mit Kindern, Weinheim/Basel 2012.

d) *Gespräche, die Kinder über Kinderschutzmassnahmen einbeziehen: das eigentliche «Partizipationsgespräch»*

Studien, die den aktiven Einbezug im Sinne einer Beteiligung des Kindes untersuchen, weisen auf einen positiven Zusammenhang zwischen Partizipation und Wohlbefinden des Kindes hin. Allerdings sind die Befunde aufgrund methodischer Unzulänglichkeiten nicht besonders aussagekräftig. Forschung über die Wirkung der Partizipation bei Kinderschutzmassnahmen ist jedoch unter anderem aus folgendem Grund nötig: Viele Fachpersonen sind überzeugt, dass Kinder und Jugendliche durch Mitwirkungsrechte gestärkt werden sollen und können, haben jedoch Bedenken, ihnen damit gleichzeitig unangemessene Verantwortung aufzubürden. Deshalb wäre zum einen zu untersuchen, inwiefern «Verantwortlichkeitsselbstzuschreibungen oder Zunahmen internalisierender Auffälligkeiten bei Kindern in Kinderschutzfällen (...) vom Grad ihres Einbezugs in Entscheidungsprozesse» abhängen; zum andern müsste auch der Frage nachgegangen werden, ob Kinder und Jugendliche ihre Eltern oder Fachpersonen negativer wahrnehmen, wenn sie in Diskussionen um Kinderschutzmassnahmen einbezogen werden.<sup>28</sup>

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Resultate der qualitativen Studie von BELL<sup>29</sup>: Die Forscherin untersuchte bei 27 Kindern in Kinderschutzverfahren, in welchem Mass sie Partizipationsmöglichkeiten wahrnehmen konnten und was der Partizipation förderlich oder hinderlich gewesen sei. Als Ergebnis lässt sich Folgendes festhalten: Bei Treffen, an denen über Kinderschutzmassnahmen entschieden wurde, nahmen weniger Kinder teil bzw. erlebten die Teilnahme eher als negativ. Bei Treffen, an denen die Massnahme ausgewertet und über die Fortführung entschieden wurde, nahmen mehr Kinder teil und erlebten die Teilnahme positiver. Daraus zieht BELL folgende Schlüsse: Für das von einer Kinderschutzmassnahme betroffene Kind sei es oft wichtiger, seine Sicht der Dinge, seine Gefühle und Wünsche durch eine Vertrauensperson repräsentiert zu sehen, als selbst an Treffen, wo kontroverse Meinungen diskutiert würden, teilzunehmen. Die Form des Einbezugs des Kindes solle jedoch mit dem Kind zuvor besprochen werden: Wolle das Kind am Treffen über Kinderschutzmassnahmen dabei sein, müsse diese Sitzung auf das Kind ausgerichtet sein, d.h. seine Anliegen und Befürchtungen seien in diesem Setting zentral. Weiter müsse das Kind auf seine Äusserungen eine Antwort erhalten. Zugleich müsse klar sein, dass die Verantwortung für den Schutz des Kindes bei den Erwachsenen liege. Nach BELL sind unter anderem folgende Aspekte praxisrelevant: Mit einer Vertrauensbeziehung zwischen Kind und Fachperson, geprägt durch aktives Zuhören, Anerkennung und Verlässlichkeit, gelingt Partizipation am wirkungsvollsten. Weiter ist das Kind gut auf die Besprechungen vorzubereiten und im Anschluss daran weiter zu begleiten. Das Kind muss wissen, was geschehen ist und geschehen wird; das Ansprechen von Ängsten des Kindes gehört ebenso dazu

<sup>28</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 213.

<sup>29</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 213, und BELL (Fn. 17), S. 127 ff.

wie die Information über die Aktenlage und über formale Aspekte des Verfahrens. Die Unterstützung des Kindes erfordert ein sorgfältiges Ausbalancieren von Vertraulichkeit und Respekt für die Ansicht des Kindes und für die zu ergreifenden Schutzmassnahmen.<sup>30</sup> Und schliesslich muss auch die adäquate Methode der Vertretung des Kindes mit diesem besprochen und beschlossen werden.

Diese Aspekte illustrieren, dass es neben dem rechteorientierten auch um einen beziehungsorientierten Kindesschutz geht – nämlich um die Frage, «inwieweit jenseits der zuverlässigen, qualifizierten und partizipativen Gestaltung von Einschätzungs- und Hilfeprozessen bei möglicher Gefährdung, Fachkräfte von ihrem Selbstbild und ihren Fähigkeiten her über beschränkte Zeiträume hinweg als Vertrauenspersonen für den verletzlichsten Teil der Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stehen und in dieser Rolle angenommen werden».<sup>31</sup>

## 5. Kindesschutzmassnahmen sind auch Kinderrechtsschutzmassnahmen

Artikel 20 KRK garantiert einem Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, besonderen Schutz und Beistand, indem die Staaten andere Betreuungsformen sicherstellen, etwa die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder die Unterbringung in einer Institution. Dabei sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung und die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen. Bei Verfahren, welche die Trennung des Kindes von seinen Eltern betreffen, ist nach Artikel 9 Absatz 2 KRK *allen* Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äussern. Neben der generellen Verankerung der Partizipation in Artikel 12 gewährleistet Artikel 9 Absatz 2 damit explizit die Partizipation im Kindesschutzbereich.

Kindesschutzmassnahmen sind in dem Sinne *Kinderrechtsschutzmassnahmen*, als es nicht lediglich darum geht, das Kind zu schützen, indem wir die Gefährdung seines Wohls abwenden, sondern auch darum, in diesem Prozess seine (Partizipations-)Rechte zu wahren und zu stärken. Deshalb schliesst sich an die Frage, was das Kind in einer ganz bestimmten Lebenslage braucht, unmittelbar auch diejenige nach seinen Rechten in seiner ganz konkreten Situation an. Damit respektieren wir das Kind als eigenständiges Rechtssubjekt und prüfen mögliche Massnahmen gegen eine Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage der Kinderrechte.<sup>32</sup> Es geht mithin bei der Platzierung als Kindesschutzmassnahme immer auch darum, die Rechte des Kindes zu schützen und zu gewährleisten. Dabei ist zum einen die ganze Palette der Kinderrechte relevant und heranzuziehen: die

<sup>30</sup> BELL (Fn. 17), S. 145 ff.

<sup>31</sup> KINDLER (Fn. 12), S. 213.

<sup>32</sup> Vgl. zur kinderrechtlichen Kindeswohlprüfung MAYWALD (Fn. 22) und HELMUT SAX, Im besten Interesse des Kindes, in: Heiner Bielefeldt et al. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2010 – Kinder und Jugendliche, Wien/Köln/Weimar 2009, S. 37 ff.

Schutzrechte<sup>33</sup>, die Förderrechte<sup>34</sup> und die Beteiligungsrechte<sup>35</sup>. Zum ändern muss sich die Interpretation dieser Rechte an den allgemeinen Maximen – Nicht-diskriminierung, Kindeswohl, Recht auf Leben und Entwicklung und Recht, gehört zu werden, – orientieren.<sup>36</sup> Die Auslegung der in der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Rechte folgt demnach einem holistischen Ansatz: Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte sind gleich wichtig und hängen miteinander zusammen, und sie sind so umzusetzen, dass das Kind vor Diskriminierung geschützt ist, dass sein Wohl und seine Entwicklung gewährleistet ist und dass ihm in diesem Umsetzungsprozess eine aktive Rolle zukommt. Die ganzheitliche Lesart und Umsetzung der Kinderrechte, die Unteilbarkeit der Kinderrechte, ist ein wichtiges Prinzip des Kinderrechtsansatzes und trägt dazu bei, Kinder zu schützen und zu stärken: «So sind Kinder beispielsweise besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden».<sup>37</sup>

Auch der einleitend erwähnte Kommentar des UN-Kinderrechtsausschusses zu Artikel 12 KRK äussert sich zu den Partizipationsrechten bei Platzierungen und empfiehlt den Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf Information über alle Fragen, die sich bei einer Platzierung stellen, und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung gesetzlich zu verankern. Als weitere Massnahmen werden der «Aufbau einer sachkundigen Überwachungsinstitution» vorgeschlagen, die befugt sein soll, «die Meinung und Anliegen der Kinder direkt anzuhören und zu prüfen, in welchem Ausmass die Meinung des Kindes in der Einrichtung Gehör und Berücksichtigung findet» und – bei Heimplatzierungen – «die Gründung eines wirksamen wohnheiminternen Organs (...), das beauftragt ist, sich an der Entwicklung und Umsetzung der inhaltlichen Ausrichtung und der Regeln der Institution zu beteiligen».<sup>38</sup>

<sup>33</sup> Unter anderen folgende (die Einteilung folgt MAYWALD [Fn. 22], S. 50 f.): Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK), Schutz der Identität (Art. 8), Recht auf Schutz vor das Kindeswohl gefährdenden Einflüssen durch Medien (Art. 17), Schutz vor Gewalt (Art. 19), Recht von Minderheiten auf Schutz ihrer Kultur, Sprache und Religion (Art. 30).

<sup>34</sup> Unter anderen folgende: Recht auf Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 KRK), Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Art. 6), Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 15), Recht auf Gesundheitsfürsorge (Art. 24), Recht auf Leistungen der Sozialen Sicherheit (Art. 26), Recht auf Bildung (Art. 28), Recht auf Ruhe, Freiheit, Spiel und Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).

<sup>35</sup> Unter anderen folgende: Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 12 KRK), Recht auf freie Meinungsäusserung und auf Informationsbeschaffung und -weitergabe (Art. 13), Recht auf Nutzung der Medien (Art. 17).

<sup>36</sup> Dazu MAYWALD (Fn. 22), S. 40 ff. und S. 111. Nach MAYWALD sind den allgemeinen Prinzipien zwei weitere Bestimmungen anzufügen: Die Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte (Art. 4 KRK) und die Respektierung des Elternrechts und Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes (Art. 5).

<sup>37</sup> MAYWALD (Fn. 22), S. 111. Zum Kinderrechtsansatz vgl. MAYWALD, (Fn. 22), S. 110 ff.

<sup>38</sup> Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (Fn. 15), N 97.

## **6. Die UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern**

Eine wichtige Hilfe bei der Umsetzung der Garantien von Artikel 20 KRK (Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen) sind die am 18. Dezember 2009 von der UNO-Generalversammlung verabschiedeten Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern.<sup>39</sup> Als allgemeiner Grundsatz wird Folgendes festgehalten:

Alle Entscheidungen, Initiativen und Ansätze, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten sich nach den Umständen des Einzelfalls richten und vor allem die Sicherheit des Kindes gewährleisten; sie müssen vom Wohl und von den Rechten des betroffenen Kindes ausgehen, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung entsprechen und die Geschlechterperspektive gebührend berücksichtigen. Sie sollten das Recht des Kindes auf Anhörung und auf die gebührende Berücksichtigung seiner Meinung, in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise und mit Zugang zu allen notwendigen Informationen, uneingeschränkt achten. Es sollte alles getan werden, damit die Anhörung und die Informationserteilung in der bevorzugten Sprache des Kindes stattfinden können.<sup>40</sup>

Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren diese kinderrechtsorientierte und partizipative Grundhaltung: Auch bei der Ermittlung des Kindeswohls (N 7) ist das Recht des Kindes auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung zu beachten, ebenso beim Entscheid über die am besten geeignete Form der Betreuung (N 57). Weiter müssen nicht nur die Eltern, sondern auch das Kind die Möglichkeit haben, sich gegen den Unterbringungsentscheid gerichtlich zur Wehr zu setzen (N 66). Bei Platzierungen sollten kulturelle und religiöse Praktiken, vor allem solche, die geschlechtsspezifisch geprägt sind, geachtet werden – soweit sie mit den Rechten des Kindes und seinem Wohl vereinbar sind. Bei der Prüfung der Frage, ob solchen Praktiken nachgelebt werden soll, sollte auch das betroffene Kind mitreden dürfen (N 75). Bei jeder Art von Platzierung sollte das Kind ferner eine Vertrauensperson haben, die von der zuständigen Behörde mit Zustimmung des Kindes ernannt worden ist. Das Kind ist jedoch darüber aufzuklären, dass dieses Vertrauensverhältnis nicht absolut gilt, sondern dass es aus rechtlichen oder ethischen Gründen auch gebrochen werden kann (N 98). Platzierte Kinder sollten überdies die Möglichkeit haben, sich bezüglich ihrer Behandlung oder den Bedingungen ihrer Unterbringung zu beschweren (N 99). Die rechtliche Verantwortung für das Kind beinhaltet neben der Information über seine Rechte und das weitere Geschehen, dass das Kind Zugang zu rechtlicher und sonstiger Vertretung hat und dass es gehört wird (N 104). Beim

<sup>39</sup> Guidelines for the Alternative Care of Children (A/RES/64/142): <http://iss-ssi.org/2009/assets/files/guidelines/ANG/Guidelines%20for%20the%20Alternative%20Care%20of%20Children%20.pdf> (besucht 10.05.2013). Deutsche Übersetzung: Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern: [www.childrightsnet.org/docs/FileManager/NGOGroup/Working\\_Groups/100826-UN\\_Guidelines-German.pdf](http://www.childrightsnet.org/docs/FileManager/NGOGroup/Working_Groups/100826-UN_Guidelines-German.pdf) (besucht 10.05.2013).

<sup>40</sup> Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (Fn. 39), N 6.

Abschluss der Platzierung sollte das Kind «ermutigt werden, sich an der Planung des Lebens danach zu beteiligen» (N 132). Eine wichtige Empfehlung trägt dazu bei, das Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie aufwachsen kann, als Individuum mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ins Zentrum zu rücken: «Um das Bewusstsein des Kindes für seine eigene Identität zu fördern, sollte mit seiner Beteiligung ein Lebensbuch mit entsprechenden Informationen, Bildern, persönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken zu jedem Schritt in seinem Leben geführt werden, das dem Kind ein Leben lang zur Verfügung stehen wird» (N 100).

## 7. «Kinder wirken mit» in der revidierten Pflegekinderverordnung<sup>41</sup>

Die revidierte Pflegekinderverordnung (PAVO) nimmt nun im Ingress zwei internationale Übereinkommen auf, die nach dem Inkrafttreten der PAVO (1. Januar 1978) von der Schweiz ratifiziert worden sind: die KRK und das Haager Kindesschutzübereinkommen.<sup>42</sup> Die Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung erwähnen ausdrücklich die Artikel 3 (Kindeswohl und institutionelle Verankerung dieses Prinzips<sup>43</sup>), Artikel 12 (Recht, gehört zu werden) und Artikel 20 (Betreuung in Pflegefamilien und Institutionen) der KRK, ebenso die UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als «Standards, die es zu berücksichtigen gilt, wenn Kinder nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können».<sup>44</sup> Artikel 1a PAVO verankert das Kindeswohl prominent als generelle Arbeitshaltung und als Grundlage für die individuelle Platzierung: Zum einen ist dieses Prinzip «vorrangig» beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung sowie bei der Aufsicht zu berücksichtigen. Zum andern konkretisieren die Anweisungen, das Kind über seine Rechte, insbesondere seine Verfahrensrechte, aufzuklären, dem Kind eine Vertrauensperson<sup>45</sup> zuzuweisen und das Kind altersentsprechend an Entscheidun-

<sup>41</sup> «Kinder wirken mit» – dies der Titel der im Herbst 2012 erschienenen Publikation von ANNEGRET WIGGER/NIKOLINA STANIC. Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung, Bern 2012.

<sup>42</sup> Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern (HKsÜ; SR 0.211.231.011), in der Schweiz am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

<sup>43</sup> Art. 3 Abs. 3 KRK lautet: Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bericht der Sicherheit und Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

<sup>44</sup> Die Dokumente zur Revision der PAVO (inklusive Erläuterungen) finden sich unter [www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html](http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html) (besucht 10.05.2013). Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekinderverordnung, S. 2.

<sup>45</sup> Den Erläuterungen (Fn. 44), S. 3 f., ist zu entnehmen, dass die Vertrauensperson eine Person «ausserhalb des Systems» sein sollte: «Vorschläge insbesondere des urteilsfähigen betreuten Kindes, wen es sich als Vertrauensperson wünscht, sind zu prüfen. Die Vertrauensperson kann eine Person sein, die beispielsweise mit der Familie des Kindes gut bekannt oder gar befreundet ist, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrerin oder ein Lehrer. Es handelt sich dabei um

gen, die sein Leben wesentlich beeinflussen, zu beteiligen, das Kindeswohl im Einzelfall.

Kindeswohlgeleitet sind weitere Neuerungen im Bereich der Familienpflege: Die Platzierung eines Kindes in einer Familie ist nun bis zu dessen Volljährigkeit bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1; bisher galt die Bewilligungspflicht für die Familienpflege nur für schulpflichtige Kinder oder Kinder unter 15 Jahren). Damit wird die Bewilligungspflicht für die (entgeltliche und für mehr als einen Monat dauernde) Familienpflege derjenigen der Heimpflege angeglichen. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Notfall- und Time-out Platzierungen, unabhängig von der Dauer der Aufnahme, da diese Betreuung professioneller Kenntnisse und entsprechender Erfahrung bedarf.<sup>46</sup>

Wie erwähnt, gewährleistet die PAVO dem Kind Beteiligung/Partizipation bei wichtigen Entscheidungen während<sup>47</sup> des Aufenthalts in der Pflegefamilie oder im Heim (Art. 1a Abs. 2 lit. c), wobei die Aufsichtsbehörde der Familienpflege darüber «wacht», dass diese Beteiligung auch stattfindet (Art. 10 Abs. 3). In der Heimpflege beinhaltet die Aufsicht unter anderem auch, dass sich die Behördenvertreter «im Gespräch ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen» bilden (Art. 19). Obschon den Erläuterungen zu den Bestimmungen nichts über die Gesprächspartner (Behördenvertreterin und Minderjährige oder Behördenvertreterin und im Heim tätige Fachperson?) zu entnehmen ist, darf im Lichte der partizipativen Stossrichtung der Verordnung davon ausgegangen werden, dass das Gespräch mit den Minderjährigen direkt geführt wird. Diese Annahme rechtfertigt sich auch aufgrund der Bestimmung, wonach Umplatzierungen von einem Heim in eine Pflegefamilie oder in ein anderes Heim unter anderem nur dann erfolgen dürfen, wenn das Kind an diesem Beschluss altersentsprechend mitgewirkt hat (Art. 16a Abs. 1 lit. c).

Die PAVO verankert in Artikel 1a Absatz 2 nun zentrale Bedingungen – Aufklärung, Vertrauensperson, Beteiligung – für eine kinderrechts- und beziehungsorientierte Gestaltung der Platzierung. Allerdings steht noch einiges an Umsetzungsarbeit an, bis die Behörden das Kind nicht nur durch seine Eltern und den Beistand oder die Beiständin kennen und/oder den Kindeswillen eher vermuten und unterstellen als direkt erfragen und erforschen. WIGGER und STANIC schlagen deshalb vor, die Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in allen diesbezüglichen kantonalen und Bundes-

eine mündige, handlungsfähige Person. Wichtig ist, dass zwischen dem platzierten Kind und dieser Person ein Vertrauensverhältnis besteht oder alle Anzeichen dafür sprechen, dass ein solches im Entstehen begriffen ist bzw. noch entstehen kann. Wenn keine Vertrauensperson bezeichnet werden kann, muss das Kind wenigstens wissen, wie es seine Beiständin oder seinen Beistand oder die Kindesschutzbehörde erreichen kann.» Die Vertrauensperson ist auch bei einer Platzierung im Ausland vorgesehen (Art. 2a). – Auf die praktische Umsetzung der Vertrauensperson (Mandatierung, Arbeit, Wirkungen) dürfen wir gespannt sein!

<sup>46</sup> Erläuterungen (Fn. 44), S. 9.

<sup>47</sup> Grundlage der Beteiligungsrechte im Vorfeld der Platzierung bilden – neben Art. 12 und 9 Abs. 2 KRK – Art. 314a und 314a<sup>bis</sup> ZGB. Zu den Themen, die in den verschiedenen Phasen des Platzierungsverfahrens (Abklärungs- und Beschlussphase, vor der Aufnahme in die Pflegefamilie oder Institution, während des Aufenthalts in der Pflegefamilie oder der Institution, bei Beendigung der Platzierung) vgl. STÖSSEL/GERBER JENNI (Fn. 6), S. 346 ff.

erlassen zu verankern. Weiter solle im Sinne eines integrativen Aufgabenverständnisses die Kinder- und Jugendförderung und der Kinderschutz als zwei Seiten einer Aufgabe betrachtet werden.<sup>48</sup> Dieses integrative Verständnis – Schutz durch Kinderrechte – kommt beispielsweise in der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte<sup>49</sup> zum Ausdruck. Die Massnahmen sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt (auch im Zusammenhang mit Medien) zu schützen, Gewalt durch Jugendliche zu verhindern *und* die Rechte der Kinder stärken (Art. 2).

Für ein partizipativ gestaltetes Zusammenleben im Bereich der Platzierung steht uns nun ein griffiges Instrument zur Verfügung: der von WIGGER und STANIC entwickelte «Mitwirkungsbaukasten». Ausgehend von ihrer Analyse der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung im Kanton St.Gallen haben die Autorinnen mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften «neun Bausteine der Mitwirkung» zusammengestellt, die «praktische Tipps (geben), wie im pädagogischen Alltag Kinderrechte gelebt und Mitwirkung verbindlich praktiziert werden kann».<sup>50</sup>

Die Anerkennung des Kindes als Träger eigener Rechte gehört mittlerweile «zu den gesicherten Grundlagen fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe».<sup>51</sup> Indem wir Partizipation als zusätzliches und explizites Arbeitsprinzip verankern, erhält unser Handeln für Kinder und Jugendliche und mit ihnen zusammen eine weitere Qualität. Dies deshalb, weil Partizipation einerseits mit der gesellschaftspolitischen Diskussion um Kinderrechte und um Beziehungsgestaltung zwischen den Generationen zusammenhängt, und andererseits die Entwicklung des Kindes angeregt und gefördert wird, wenn es sich als aktiver, mitverantwortlicher, mitbeteiligter Mensch erlebt. Im Kinderschutz- und Pflegekinderbereich trägt Partizipation zu stabilen Lebensverhältnissen bei, indem die Betreuungsform besser mit den Wünschen und Bedürfnissen aller Beteiligten in Einklang gebracht werden kann. Das wiederum vermindert Belastungen und Leiden des Kindes.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> WIGGER/STANIC (Fn. 7), S. 36 ff.

<sup>49</sup> Seit 1. August 2010 in Kraft; SR 311.039.1.

<sup>50</sup> WIGGER/STANIC (Fn. 41), S. 68.

<sup>51</sup> JÖRG MAYWALD/SABINE SKUTTA, Den Vorrang des Kindeswohls umsetzen – der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.), Übergänge – Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Berlin 2009, S. 195.

<sup>52</sup> Dazu HEINZ KINDLER/ELISABETH HELMING/THOMAS MEYSEN/KARIN JURCZYK, Handbuch Pflegekinderhilfe, Deutsches Jugendinstitut, München 2010, S. 514. [www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Handbuch-Pflegekinderhilfe-DJI,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Handbuch-Pflegekinderhilfe-DJI.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf) (besucht 10.05.2013).